Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 26 (1910)

Heft: 47

Rubrik: Verschiedenes

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 22.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

teuren Rundholzpreise mit Erhöhung der Schnittwarenpreise gerechnet werden müsse, allein die Aufschläge der Sägewerke sind zu bedeutend, um Aussicht auf Durchführung zu haben. Mit geschnittenen Kanthölzern sind die Sägewerke gleichfalls teurer geworden. Man kann den Aufschlag pro m³ mit 2—3 Mk. berechnen. Die Schwarzwälder Sägeindustrie verfügt nur über geringe Zahl von Aufträgen auf geschnittene Tannen- und Fichtenhölzer, um so ausgedehnter ist aber infolgedessen die Bretterproduktion. Die süddeutschen Produktionsplätze weisen zurzeit größere Auswahl an Tannenschnittwaren auf, die allerdings für den Versand, weil noch frisch und zu schwer, sich nicht eignen. Die süddeutschen Bretterstapelplätze sind dagegen ziemlich leer, besonders was bessere Sortimente betrifft. Der schwedische und russische Weißholzmarkt weist gegenwärtig Haussetendenz auf. Die in der Schweiz beliebten Dimensionen konnten nur bei Bewilligung erhöhter Preise beschafft werden; dementsprechend mußten auch die frei schweizerischen Stationen gestellten Angebote erhöht werden. Augenblicklich verlangt man, frei Bahnhof Zürich, für den Quadratmeter 26/27 mm starker und 128 mm breiter schwedischer, unsortierter Weißholzbretter, rauh, 1 Fr. 80 bis 1 Fr. 85, je nach Quantum. Schwedische Krallentäferbretter schwedischer Herkunft, 16/128 mm, wurden zu 1 Fr. 20 bis 1 Fr. 25 pro m² angeboten. Der amerikanische Pitch-Pine-Markt trug ein ausnehmend festes Gepräge zur Schau, soweit es sich um die in der Schweiz in großen Posten benötigten Pitch-Pine-Rifts handelte. Das Angebot in diesen Sorten ist von Amerika überaus klein; für die offerierten unbedeutenden Quantitäten mußten horrende Preise bezahlt werden."

Verschiedenes.

Ermäßigung der Preise für Gas und Wasser in Rorschach. (Korr.) Der Große Gemeinderat hat den Kleinen Gemeinderat beauftragt, die Frage der Gas- und Wasserpreisreduktion, der Revision der betreffenden Reglemente und eventuell der Errichtung eines eigenen Gaswerkes zu prüfen und darüber Bericht und Antrag vorzulegen.

Selbstkostenpreis und Verkaufspreis. Die Zeitschrift „Das Recht" bringt folgende, für jeden Gewerbetreibenden wichtige Ausführungen über „Selbstkosten- und Verkaufspreis":

Nach dem Wettbewerbsgesetze ist es bekanntlich als Reklameunfug anzusehen, wenn jemand in öffentlichen Bekanntmachungen oder in Mitteilungen, die für einen größeren Kreis von Personen bestimmt sind, über die Preisbemessung von Waren unrichtige Angaben macht, die geeignet sind, den Anschein eines besonders günstigen Angebots hervorzurufen. Dem, der sich solchen Reklameunfugs schuldig macht, droht das Gesetz erhebliche Rechtsnachteile an. Er kann von Gewerbetreibenden gleicher und verwandter Art, sowie von Verbänden zur Förderung gewerblicher Interessen auf Unredlichkeit verklagt werden. Hat er die Unrichtigkeit der von ihm gemachten Angaben gekannt oder kennen müssen, so ist er zum Ersatze des durch seine unzutreffenden Behauptungen verursachten Schadens verpflichtet. Handelt es sich endlich um eine wissentlich unwahre, zur Irreführung geeignete Behauptung, die in der Absicht aufgestellt wurde, den Anschein besonders günstigen Angebots hervorzurufen, so macht sich der Täter auch strafrechtlich verantwortlich.

Im Hinblick auf die Schwere der Folgen, die für unrichtige und unlautere Reklame im Gesetz vorgesehen sind, ist es von großer Wichtigkeit, daß volle Klarheit darüber herrscht, was im Einzelfalle erlaubt oder verboten ist. Speziell erscheint erforderlich, daß die Bedeutung bestimmter, im Handel gebräuchlicher Ausdrücke über die Preisbemessung so einwandfrei festgestellt wird, daß ein Zweifel über Inhalt und Tragweite dieser Bezeichnungen schlechterdings ausgeschlossen ist.

Der Ausdruck „Selbstkosten" erstreckt sich nach der im Handel, Industrie und Verkehr gebräuchlichen Redeweise nicht bloß auf den Preis, den der Händler für die Ware zahlt (den Einkaufspreis), oder auf die Kosten, die die Industrie für die Anfertigung der Ware aufzuwenden hat (den Herstellungswert), sondern er umfaßt außer den Erwerbs- oder den Herstellungskosten auch alle Ausgaben, welche das Unternehmen als ganzes treffen, also Ausgaben für die Verwaltung und für den Verkauf. Im „Selbstkostenpreis" sind mithin außer den Anschaffungs- bezw. Anfertigungskosten einbegriffen die Gehälter, Tantièmen, Reisespesen der Geschäftsleiter und Angestellten, die Kosten des Bureaus, der Reklame (Preislisten, Prospekte, Kataloge), Porti, Telegramm- und Telephongebühren, die Kosten der Verpackung und des Transports, Zoll, Zinsen, Niederlagskosten usw.

Der Nutzen gelangt erst im „Verkaufspreise" zum Ausdruck, d. h. in dem Preise, der, abgesehen von den Fabrikations- (bezw. Erwerbs-) Kosten und den allgemeinen Unkosten (Verkaufsunkosten im weiteren Sinne), auch den Gewinnaufschlag mitumfaßt. Hieraus ergeben sich folgende Formeln, die den Unterschied zwischen „Einkaufspreis", „Selbstkostenpreis" und „Verkaufspreis" klar erkennen lassen:

Selbstkostenpreis — Einkaufspreis (ev. Herstellungswert und Verkaufsunkosten);

Verkaufspreis (Einkaufspreis und Verkaufsunkosten) — Selbstkostenpreis und Gewinnaufschlag.

Leiterprüfung. Zu den nützlichsten, unentbehrlichsten und interessantesten Geräten einer Feuerwehr gehören die Leitern: mechanische Leitern, Anstell-, Haken- und Dachleitern. Diese wichtigen Geräte benützt der Steiger, um sich bei Bränden auf die Dächer, in die oberen Stockwerke, zu Rettungs- und Löschzwecken zu begeben. Den Leitern vertraut der Steiger und Reiter seinen Körper, seine gesunden Glieder, die oft sein ganzes Vermögen ausmachen, an. Dementsprechend ist es eine heilige Pflicht jeder Gemeindeverwaltung, der Stadt- oder Dorffeuerwehr, tüchtige, solide Leitern anzuschaffen, so gebaut, daß sie den Steigern die erforderliche Sicherheit gewähren. Jede Leiter, auch die gewöhnliche Anstelleiter, muß sachlich geprüft, die Prüfung jedes Jahr erneuert werden; daher müssen alle Leitern gut instand gehalten, nach jedem Brande, bei dem sie benützt wurden, revidiert, jede, auch die kleinste Beschädigung behoben werden.

Beim Besteigen einer Leiter wird ein Druck auf dieselbe ausgeübt; er wirkt von oben nach unten und auch nach innen. Dieser Druck wirkt um so kräftiger, je schräger die Leiter steht. Dieser Druck tritt nicht so zutage, je gerader die Leiter steht. Jeder Steiger wird die obigen Wahrnehmungen gemacht haben. Wenn die mechanische Leiter im Freistand belastet oder bestiegen wird, der Steiger höher steigt, über der Mitte steht, also über die Stützen hinausgekommen ist, macht sich die Druckausübung geltend.

Diese Wahrnehmung kann man besonders bei Schiebleitern machen, wenn sie ganz ausgezogen sind und ein Steiger am oberen Ende der Leiter steht. In solchem Falle sind nicht nur die beiden Holme ganz besonders, mehr die beiden Klammern, welche die obere an der unteren Leiter festhalten, beansprucht. Hier liegt der wunde

Punkt derartiger Leitern. Wie oft schon genügte eine Beschädigung dieser Klammern, ein Fehler im Eisen, aus dem sie gefertigt waren, eine Katastrophe durch einen Bruch gerade an dieser Stelle herbeizuführen! Hieraus ergibt sich die unbestreitbare Forderung, zu verlangen, daß diese Klammern aus bestem Material und sehr stark sein müssen. Auch muß das Holz der Holme stark, tadellos knotenfrei, die Leiter bestens gebaut sein.

Nach obigen Ausführungen ergibt sich die Prüfung und die Benützung der mechanischen resp. Schiebleitern neuester Bauart.

Bei der Prüfung einer derartigen Leiter muß zunächst durch den Feuerwehrinspektor, welcher beauftragt ist, die Prüfung vorzunehmen, untersucht und festgestellt werden, ob die Holme aus starkem, ast- und kernfreiem Fichtenholz hergestellt sind, das keinen Riß hat und geradfaserig ist. Die Sprossen endlich müssen aus Eschenholz hergestellt, die Beschläge aus bestem Eisen, das stark und fehlerfrei ist, geschmiedet sein. Die Leiter, auf Tragfähigkeit geprüft, darf in wagrechtem Zustand, mit 72 kg belastet, sich nicht durchbiegen, aufgerichtet ein Gewicht dieser Schwere an eine obere Sprosse gehängt, nicht nach vorne neigen, keine Biegung zeigen. Die Oberleiter muß auf soliden Fallhaken ruhen, die gut funktionieren; die Leiter muß hohe Räder, breite Spur haben. Bei zweirädiger Leiter ist dies ganz besonders erforderlich. Die Stützen müssen ebenfalls jede Sicherheit bieten, mit einem Wort, die Leiter muß tadellos gebaut, ein Steig- und Rettungsgerät sein, auf das man sich in ernster Stunde verlassen kann. Eine Stadt, welche eine derartige Leiter bestellt, lasse dieselbe bei tüchtiger Firma bauen und knausere nicht, wegen einigen hundert Franken eine minderwertige Leiter zu erhalten.

Man beschaffe ein Gerät, das jedwede Sicherheit bietet, soweit von Sicherheit, was eine Leiter angeht, die Rede sein kann.

Gefährliche Gasleitungen. In der letzten Sitzung des Architekten- und Ingenieur-Vereins in Düsseldorf wurde, wie das „Journal für Gasbeleuchtung" berichtet, die Versammlung mit unangenehmen Erfahrungen bekannt gemacht, die in Neubauten, die nur einige Jahre alt waren, zur Kenntnis gelangt sind. Der Tatbestand war folgender: Die Betondecken waren mit einer etwa 6 cm starken Bimsbetonschicht überdeckt, in welcher eiserne Rohre für die Gasleitung verlegt waren. Ueber dem Bimskies war eine Schicht Korkestrich als Unterlage für Linoleum oder fugenlose Fußböden angebracht. Dieser Estrich bestand aus einer Mischung von Chlormagnesium, Magnesit und Abfallstoffen von Kork. In dem Hause machte sich starker Gasgeruch bemerkbar; die Böden wurden aufgehoben und es zeigte sich, daß die meisten Gasrohre total zerfressen, stellenweise sogar total verschwunden waren. Das Gutachten eines chemischen Sachverständigen besagt, daß zuviel Chlormagnesium verwendet worden war, dasselbe sei in die poröse Bimssteinschicht eingezogen, in welcher sich (mangels Beimischung von Kalk) chemisch freie Kieselsäure befunden habe. Aus dem Chlormagnesium und der Kieselsäure habe sich Magnesiumsilicat gebildet; Salzsäure sei dadurch frei aufgelöst. Wenn der Bimsboden einen Kalkzusatz erhalten hätte, oder nicht zu mager und durchlässig, sondern von oben her durch eine Zementfeinschicht geschützt gewesen wäre, dann hätte das Chlormagnesium nicht eindringen können oder es wäre chemisch anders gebunden gewesen. Die Schuld wird also darin gefunden, daß der Beton zu porös war, und daß zu viel Chlormagnesium verwendet wurde.

Säge, Hobelwerk und Holzhandlung
P. Vieli & Co., Rhäzüns (Graub.).
Grosses Lager in feinjährigem
Alpenfichtenholz, Föhren- u. Lärchenbretter, „Schreinerware", **Bauholz nach Liste,** rohgefräste und gehobelte Bretter, **englische Riemen, Krallentäfer, Fusslambris, Kehlleisten, Latten**
∴ **Pallisadenholz** ∴
Schwarten- und Bündelbrennholz ∴ Sägemehl etc.
Moderne Trockenanlage (4154) Telephon

J. HARRINGER-GRÄSLIN & Co., Holzhandlung, WINTERTHUR
Telephon: Nr. 769 Hobelwerk Konradstrasse 1
Nr. 740 Bureau Schaffhauserstrasse 30 4122
Erstklassiges Hobelwerk mit zwei vierseitigen Maschinen und Dampftrocknung
Grosses Lager aller Arten Hobelwaren, Parallel- und Klotzbretter

Offizielle Untersuchungen ergaben das beste Resultat für das Drahtglas von St. Gobain.
Das beste Drahtglas ist unstreitig dasjenige von **St. Gobain**
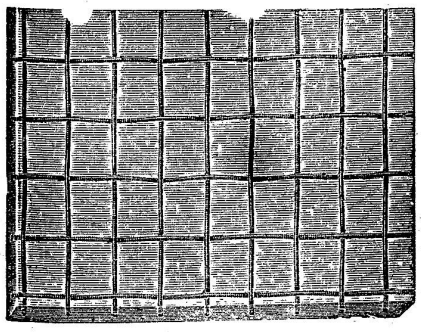
weil es sich bei Bränden, im Frost, bei Schnee und Eis und in der Sonnenhitze, also gegen alle Witterungseinflüsse überall gut bewährt hat.
Beste Referenzen vom In- und Ausland stehen zu Diensten
über dessen Verwendung bei **Bahnhofhallen, Fabriken, Lichthöfen etc.,** wo es auch seiner **weissen Farbe wegen besonders bevorzugt wird.**
Glasbodenplatten mit Drahteinlage. Man wendet solche an in der Stärke von 15, 20, 25, 30 und 35 mm. Glatt und quadrilliert.
Die Vertreter 2893
Ruppert, Singer & Cie., Zürich
Glashandlung **Kanzleistr. 53/57**
Offizielle Untersuchungen ergaben das beste Resultat für das Drahtglas von St. Gobain. liefern dasselbe schnell und billig ab Hütte und halten für kleineren Bedarf gut assortiertes Lager. **Telephon 716** **Telephon 716**

GEWERBEMUSEUM WINTERTHUR